



Newsletter

Datum 27.10.2016
Sperrfrist 27.10.2016, 11.00 Uhr

Nr. 6/16

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTARTIKEL

- *Auslandpreisvergleich von Generika und patentabgelaufenen Originalmedikamenten: Schweizer Preise deutlich überhöht – Diverse Regulierungsmassnahmen dringend angezeigt*
- *Auto oder öV? Die Preis- und Kostenentwicklung fällt stärker denn je zu Ungunsten des öffentlichen Verkehrs aus*

2. MELDUNGEN

- *Preiskorrekturen in den Alterszentren Bärenmatt und Burkertsmatt und Empfehlungen für die Nachbesserung des heutigen Pflegefinanzierungssystems*
- *Kantonale Abfallgebühren im Tessin: Der Staatsrat folgt der Empfehlung des Preisüberwachers in Bezug auf die Grundgebühr für die privaten Haushalte*
- *Der Preisüberwacher einigt sich mit dem Schweizerischen Kaminfegermeister-Verband (SKMV) und der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) auf einen neuen Richttarif*
- *Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) – die geplante Revision geht nicht weit genug*

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

- *Verweis auf die neue Publikation „Spitaltarife – Die Praxis des Preisüberwachers bei der Prüfung von akut-stationären Spitaltarifen“*



1. HAUPTARTIKEL

Auslandpreisvergleich von Generika und patentabgelaufenen Originalmedikamenten: Schweizer Preise deutlich überhöht – Diverse Regulierungsmassnahmen dringend angezeigt

Sowohl Generika als auch patentabgelaufene Originalmedikamente sind in der Schweiz viel teurer als im Ausland. Dies zeigt der aktuelle Auslandpreisvergleich des Preisüberwachers mit 20 umsatzstarken Wirkstoffen. Die Preise der Generika sind in der Schweiz deutlich mehr als doppelt so teuer als im Durchschnitt von 15 europäischen Ländern, die patentabgelaufenen Originale beinahe. Diverse Regulierungsmassnahmen, wie die Einführung eines Festbetragsystems, die jährliche Überprüfung aller Medikamentenpreise, die Anwendung des Kostengünstigkeitsprinzips bei der Preisfestsetzung sowie ein Antrags- und Rekursrecht für die Krankenversicherer und Patientenorganisationen sind zur Korrektur dieses Missstands dringend notwendig.

Der Preisüberwacher hat im August 2016 die Publikumspreise von 20 umsatzstarken Wirkstoffen (Originalpräparate sowie das jeweils günstigste zugehörige Generikum) in der Schweiz und in 15 europäischen Ländern erhoben.

Schweizer Preise deutlich überhöht

Die Resultate des Auslandpreisvergleichs der Generika werden in Abbildung 1 dargestellt. Das Schweizer Preisniveau wurde auf 100% normiert. Die Preisrelationen derjenigen Länder, welche das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für die Festlegung der Preise der Originalmedikamente in der Schweiz verwendet, sind grau, die der übrigen Länder sind weiss abgebildet:

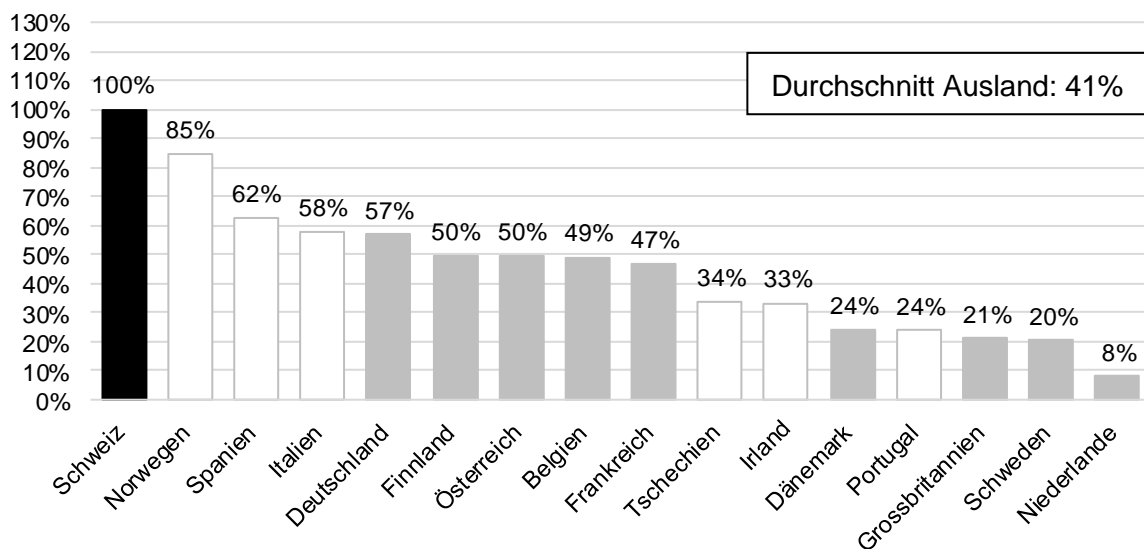


Abbildung 1: Auslandpreisvergleich Generika mit 15 europäischen Vergleichsländern



In allen 15 Vergleichsländern sind die Generikapreise im Durchschnitt zwischen 15% und 92% günstiger als in der Schweiz. Durchschnittlich kostet das jeweils günstigste Generikum in den untersuchten Ländern nur 41% des Schweizer Preises. *In der Schweiz sind Generika somit deutlich mehr als doppelt so teuer als in den 15 Vergleichsländern.*

In Abbildung 2 sind die Resultate des Auslandpreisvergleichs der patentabgelaufenen Originalmedikamente ersichtlich. Die Farbgebung entspricht derjenigen von Abbildung 1:

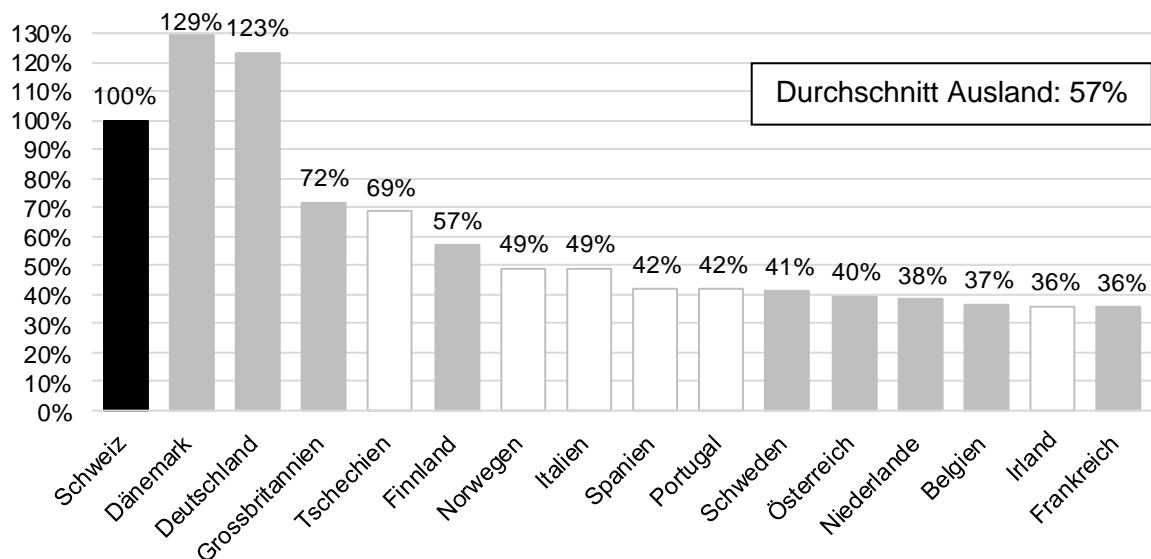


Abbildung 2: Auslandpreisvergleich patentabgelaufene Originalmedikamente mit 15 europäischen Vergleichsländern

Im Durchschnitt der 15 Vergleichsländer kosten die patentabgelaufenen Originalmedikamente nur 57% des Schweizer Preises, also etwas mehr als die Hälfte. *In der Schweiz sind somit die untersuchten patentabgelaufenen Originalmedikamente nahezu doppelt so teuer wie in den Vergleichsländern.* In zwei Ländern (Dänemark und Deutschland) sind die Preise höher als in der Schweiz. In beiden Ländern gibt es allerdings ein Festbetragssystem, so dass die Krankenversicherer durch die hohen Preise der patentabgelaufenen Originalmedikamente nur wenig belastet werden (für detailliertere Erklärungen vgl. dazu den ausführlichen Bericht).

Notwendige Regulierungsmassnahmen

Wie dieser Auslandpreisvergleich zeigt, sind die Schweizer Preise durchschnittlich sehr viel höher als im Ausland. Deshalb sind diverse Regulierungsmassnahmen zur Korrektur dieses Missstands dringend angezeigt:

1. Rasche Einführung eines griffigen Festbetragssystems: Bereits am 19. Juni 2014 hat der Bundesrat angekündigt, dass er ein Festbetragssystem (auch Referenzpreissystem genannt) einführen will. Alle patentabgelaufenen Originalmedikamente und Generika mit demselben Wirkstoff sollen in eine Gruppe eingeteilt werden. Es wird nur noch ein fixer Betrag (der sogenannte Festbetrag) pro Wirkstoff durch die Grundversicherung vergütet und zwar auf Basis eines günstigen Generikums (nicht zwingend des Günstigsten). Dieser Festbetrag muss regelmässig angepasst werden und die Preisobergrenze muss ein Auslandpreisvergleich bilden. In einem solchen System haben Patienten verstärkt Anreize, günstige Präparate zu beziehen, die ihnen vollständig vergütet werden. Für die Hersteller von Generika und von patentabgelaufenen Originalpräparaten kann es sich lohnen, ihre Preise auf oder unter den Festbetrag zu reduzieren, da so der Bezug für die Patienten attraktiv ist (da sie keine zusätzliche Zuzahlung leisten müssen). Die Wahlfreiheit für den Patienten bleibt bestehen. In Aus-



nahmefällen, welche von einem Arzt medizinisch zu begründen sind, soll die Grundversicherung ein teures Generikum oder das Originalpräparat weiterhin bezahlen.

2. Gesamtüberprüfung aller Medikamentenpreise 2017: Weder 2015 noch 2016 haben Preisüberprüfungen stattgefunden. Deshalb ist eine Gesamtüberprüfung 2017 dringend angezeigt. Insbesondere auch, weil die allermeisten Medikamentenpreise noch immer auf einem Euro-Wechselkurs von deutlich über 1.20 EUR/CHF basieren.

3. Jährliche Überprüfung aller Medikamentenpreise ab 2018: Nach der Gesamtüberprüfung 2017 sollen auch ab 2018 jedes Jahr alle Medikamentenpreise überprüft werden. Nur so können die Vorgaben des Bundesgerichts¹ und des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) bezüglich Wirtschaftlichkeit eingehalten werden.

4. Abschaffung des Territorialprinzips und Vergütung von im Ausland gekauften Medikamenten: Um weiteren Druck auf die überhöhten Schweizer Preise auszuüben, sollen Patienten mit einem Arztrezept für ihren Eigengebrauch auch Medikamente im Ausland selber einkaufen können und von der Grundversicherung vergütet erhalten, falls das Medikament (bzw. ein Medikament mit demselben Wirkstoff) auf der Spezialitätenliste steht und im Ausland günstiger ist. Patienten, welche aus Eigeninitiative Kosten sparen wollen, sollen so unterstützt werden.

5. Kostengünstigkeitsprinzip einhalten: Aufgrund des Kostengünstigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprinzips im KVG muss der tiefere Wert aus Auslandpreisvergleich (APV) und therapeutischem Quervergleich (TQV, Vergleich mit ähnlichen Medikamenten in der Schweiz) den neuen Fabrikabgabepreis bestimmen. Dies soll auch im KVG präzisiert werden. Der TQV soll grundsätzlich auch mit Generika durchgeführt werden können, falls die Medikamente vergleichbar sind.

6. Vertriebsmargen senken und Fehlanreize korrigieren: Die Vertriebsmarge in der Schweiz ist zu hoch. Da sie preisabhängig ist, bietet sie Fehlanreize, welche zur Abgabe von teuren Medikamenten führen kann. Zurzeit wird die Verordnung, welche die Vertriebsmarge regelt, angepasst. Der Preisüberwacher erwartet vom Bundesrat, dass er das grosse Einsparpotential² zugunsten der Grundversicherung ausschöpft.

7. Länderkorb vergrössern: Die im BAG-Länderkorb enthaltenen Länder gehören bei den patent-abgelaufenen Originalmedikamenten zu den teuersten Europas. Es wäre deshalb sinnvoll, den Länderkorb um weitere Länder wie Italien, Spanien und Portugal zu erweitern.

8. Antrags- und Rekursrecht für Krankenversicherer und Patientenorganisationen: Zurzeit verfügen nur die Herstellerfirmen über ein Antrags- und Rekursrecht in Bezug auf Entscheidungen des BAG betreffend die kassenpflichtigen Medikamente. Es ist dringend angezeigt, dass auch Krankenversicherer und Patientenorganisationen als Kostenträger dieselben Rechte erhalten wie die Pharmafirmen.

9. Massnahmen bei patentgeschützten Arzneimitteln: Auch bei neuen Medikamenten ist ein grosses Sparpotential vorhanden. So soll kein Innovationszuschlag mehr gewährt werden und es müssen Lösungen gefunden werden, um die neuen spezialisierten Medikamente und Kombinationstherapien möglichst kostengünstig zu vergüten.

¹ Im Bundesgerichtsurteil vom 14. Dezember 2015 (9C_417/2015) steht, dass aufgrund von Art. 32 Abs. 2 KVG sichergestellt werden muss, „dass die Arzneimittel der SL die Kriterien von Abs. 1 (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) **je-derzeit** erfüllen“ (Erwägung 5.4.).

² Bereits im Juni 2010 hat die Preisüberwachung dem BAG eine Empfehlung zur Neugestaltung der Margen abgegeben und ein Einsparpotential von mindestens 370 Mio. Fr. pro Jahr aufgezeigt. Santésuisse weist in seinem Margenvergleich 2016 sogar ein Einsparpotential von jährlich 489 Mio. Fr. aus.



Der vollständige Bericht ist auf der Website der Preisüberwachung unter folgendem Link abrufbar: www.preisueberwacher.admin.ch.

[Stefan Meierhans, Mirjam Trüb]

Auto oder öV? Die Preis- und Kostenentwicklung fällt stärker denn je zu Ungunsten des öffentlichen Verkehrs aus

Eine Untersuchung des Preisüberwachers aus dem Jahre 2013 hat gezeigt, dass der öffentliche Verkehr seit 1990 gegenüber dem Privatverkehr in preislicher Hinsicht an Boden verloren hat. Betrachtet man die Situation heute, haben sich die Unterschiede nochmals vergrössert. Der motorisierte Individualverkehr (MIV) hat seit 2013 von sinkenden Treibstoffpreisen sowie tieferen Neuwagenpreisen profitiert und ist damit im Vergleich zur allgemeinen Teuerung sogar günstiger geworden. Währenddessen steigen die Preise der Bahn auch im Vergleich zur allgemeinen Teuerung weiter stetig an.

Die Preisüberwachung hat die Entwicklung der Fahrkosten und Preise im Strassen- und Schienenverkehr von 1990 bis 2013 bereits früher analysiert und vorliegend nun aktualisiert.

Die erste Untersuchung aus dem Jahr 2013 kam zum Schluss, dass sich die Fahrkosten des Strassenverkehrs seit 1990 teilweise sogar unter der allgemeinen Teuerung entwickelten. Die Fahrkosten des Schienenverkehrs im Vergleich dazu stiegen in diesem Zeitraum stetig an. Betrachtet man die Preisentwicklung zwischen 2013 und heute, hat sich die Situation sogar weiter deutlich verschärft.

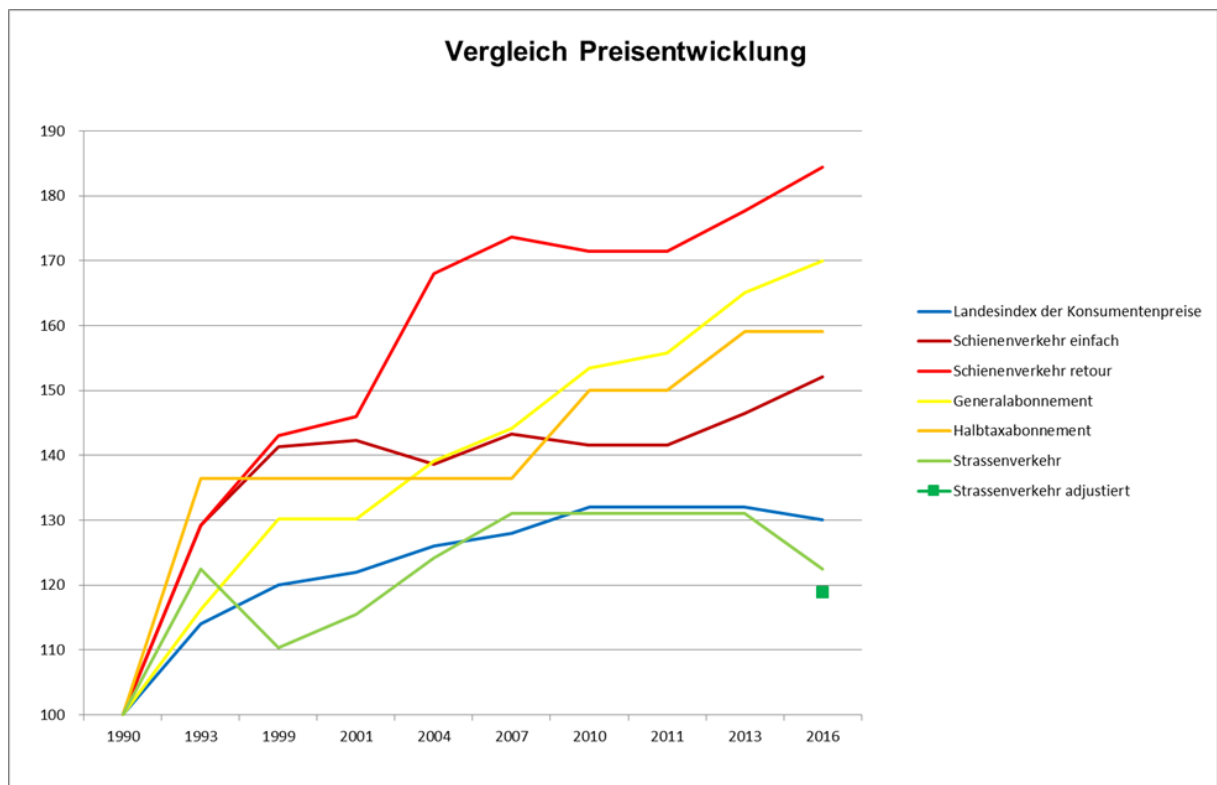


Abbildung 3: Relative Preis- bzw. Kostenentwicklung seit 1990 analog zur früheren Untersuchung der PUE bis 2013, aktualisiert für 2016.



Der Schienenverkehr hat gegenüber dem Strassenverkehr seit 2013 nochmals klar an Boden und an Attraktivität verloren. Zu denken gibt vor allem, dass die Preisentwicklung im Schienenverkehr offensichtlich kaum durch Entwicklungen des wirtschaftlichen Umfelds wie die (Negativ-)Teuerung oder den Frankenkurs beeinflusst wird. Die divergierende Preis- bzw. Kostenentwicklung bei der Transportmittelwahl steht im Widerspruch zu den Mobilitätszielen des Bundes, welche einen grösseren Anteil des öffentlichen Verkehrs (Modal Split) erwarten.

Der komplette Bericht zum Thema „Entwicklung der Fahrkosten im Strassen- und Schienenverkehr“ ist einsehbar auf der Webseite der Preisüberwachung unter www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2016.

[Stefan Meierhans, Agnes Meyer Frund, Kaspar Engelberger]



2. MELDUNGEN

Preiskorrekturen in den Alterszentren Bärenmatt und Burkertsmatt und Empfehlungen für die Nachbesserung des heutigen Pflegefinanzierungssystems

Die Preisüberwachung (PUE) konnte mit den Alterszentren Bärenmatt (Bremgarten) und Burkertsmatt (Widen) eine einvernehmliche Lösung zur Korrektur überhöhter Preise finden. In einer mehrjährigen Untersuchung mit diversen Nachberechnungen konnte die PUE schlussendlich aufzeigen, dass die Heime unplausible Kostenteiler verwendeten, was zu hohen Preisen führte. Der Auslöser für die Untersuchung war eine Bürgermeldung aus dem Jahr 2012.

Mit den betroffenen Heimen konnte vereinbart werden, die Aufenthaltstaxe (Pension/Betreuung) für das Jahr 2014 rückwirkend um Fr. 10.- pro Aufenthaltstag zu senken und die entsprechenden Beträge an die Heimbewohner zurückzubezahlen. Zusätzlich wird die Aufenthaltstaxe für die Jahre 2016 und 2017 um je Fr. 5.- pro Aufenthaltstag gesenkt. Bereits zu viel bezahlte Beträge im 2016 werden an die Heimbewohner zurückvergütet. Ein Bewohner, der die gesamte Dauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 eines der Heime bewohnt haben wird, profitiert somit von einer Vergünstigung von insgesamt Fr. 7'300.-. Rund Fr. 4'700.- werden ihm für bereits bezahlte Aufenthaltstage zurückerstattet, der Rest von rund Fr. 2'600.- entspricht der Senkung der Preise ab 1.8.2016. Bei kürzeren Aufenthaltsdauern werden die entsprechenden Beiträge linear gekürzt; nur Kurzaufenthalte (Heimaufenthalte von maximal 8 Wochen) werden - aus Gründen des Missverhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag - von dieser Massnahme ausgenommen. Insgesamt betragen die Vergünstigungen rund 1 Mio. Franken. Diese Untersuchung hat einmal mehr gezeigt, dass das System der aktuellen Pflegefinanzierung missbrauchsanfällig ist. Die festgestellten Mängel könnten durch die Umsetzung nachfolgender Empfehlungen relativ einfach behoben werden:

- **Pflegebedarfserfassungssystem:** Zurzeit wird der Pflegeaufwand in der Schweiz mit drei verschiedenen Systemen gemessen. Dies kann dazu führen, dass der Pflegeaufwand und damit die Beiträge der Krankenkasse an die Pflegekosten vom verwendeten System abhängen. *Die PUE empfiehlt deshalb die Einführung eines national einheitlichen Systems auf Bundesebene.*
- **Klare Abgrenzung der KVG-Pflege von anderen Leistungsbereichen (insbesondere Betreuung):** Die KVG-Pflege ist nicht klar definiert, was eine Kostenabgrenzung erschwert. *Die PUE empfiehlt deshalb die Einführung einer allgemein gültigen Tätigkeitsliste der KVG-Pflege.*
- **Qualitativ gute Kostenrechnungen inkl. Arbeitszeitanalysen:** Die Pflegefinanzierung erfordert einen transparenten Kostenausweis mit einer korrekten Verbuchung der Kosten auf die einzelnen Leistungsbereiche. Dies ist allerdings heute oft nicht der Fall. *Die PUE empfiehlt deshalb eine neue bundesrechtliche Bestimmung zum Führen von Arbeitszeitanalysen und erwartet von den Heimen, dass sie qualitativ gute Kostenrechnungen führen, die die Kostengegebenheiten präzise abbilden.*
- **Restfinanzierung:** Mit den bestehenden Bestimmungen im KVG kann nicht gesichert werden, dass die Kantone/Gemeinden die effektiven Restkosten eines Heims übernehmen – so wie es das KVG eigentlich vorsieht. In der Praxis kommt es stattdessen oft vor, dass die Kantone zu tiefe Normkosten festlegen, die nicht den effektiven Kosten der einzelnen Heime entsprechen. Dies wiederum kann zur Folge haben, dass die Heime Kosten zulasten der Heimbewohner verschieben. *Die PUE empfiehlt deshalb eine Präzisierung des KVG, damit eine volle Kostenübernahme durch die öffentliche Hand gewährleistet werden kann.*

Sowohl das Bundesamt für Gesundheit, die Kantone und die Heime stehen in der Pflicht, dass es künftig nicht mehr zu ungerechtfertigten Mehrbelastungen der Heimbewohner kommt.

[Stefan Meierhans, Simon Iseli]



Kantonale Abfallgebühren im Tessin: Der Staatsrat folgt der Empfehlung des Preisüberwachers in Bezug auf die Grundgebühr für die privaten Haushalte

Am 22. September 2016 hat der Preisüberwacher der parlamentarischen Gesetzgebungskommission des Tessiner Grossen Rates seine Stellungnahme zum Gegenentwurf des Staatsrates zur SP-Initiative zur Einführung einer Sackgebühr in allen Gemeinden zukommen lassen.

Der Gegenentwurf des Staatsrates sieht eine Änderung des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (LALPAmb) vor. Alle Gemeinden müssen demnach die im Abfallsektor erwachsenden Kosten mit der Erhebung einer gemischten Abgabe finanzieren, die sich aus einer Grundgebühr, einer mengenabhängigen Komponente und allfälligen weiteren dem Verursacherprinzip entsprechenden Abgaben zusammensetzt.

Der Preisüberwacher begrüsst den Entwurf des Staatsrates. Aus Sicht des Preisüberwachers enthält die Änderungsvorlage zum LALPAmb nur eine problematische Passage, nämlich Absatz 4 von Artikel 18a mit dem Titel «Grundgebühr». Hier heisst es: «Die Grundgebühr ist für alle privaten Haushalte gleich hoch.» Wenn für alle Kategorien von Privathaushalten die gleiche Grundgebühr erhoben wird, könnte dies in einigen Tessiner Gemeinden dazu führen, dass Gebühren festgesetzt werden, die dem Verursacherprinzip und dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger widersprechen.

Deshalb hat der Preisüberwacher der Gesetzgebungskommission empfohlen, Absatz 4 von Artikel 18a der Änderungsvorlage zum LALPAmb zu streichen. Somit könnten die jeweiligen Gemeindedienste die Grundgebühr je nach Bedarf und Art der Gemeinde festsetzen. Vor einem solchen Beschluss müssen die Tessiner Gemeinden gemäss Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes eine Stellungnahme des Preisüberwachers einholen.

Staatsrat Claudio Zali hat die Gesetzgebungskommission schriftlich informiert, dass er gegen die Empfehlung des Preisüberwachers keine Einwände hat. Die Streichung des besagten Absatzes wurde in den Bericht der Gesetzgebungskommission aufgenommen. Nun bleibt noch der Entscheid des Tessiner Grossen Rates abzuwarten.

[Andrea Zanzi]

Der Preisüberwacher einigt sich mit dem Schweizerischen Kaminfegermeister-Verband (SKMV) und der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) auf einen neuen Richttarif

Ende 2015 ist der SKMV an die VKF und an den Preisüberwacher gelangt mit dem Anliegen, den Richttarif für Kaminfegerarbeiten grundlegend zu überarbeiten. Auf eine grundlegende Überarbeitung wurde schliesslich zugunsten einer raschen Einigung vorerst verzichtet. Berücksichtigt wurden jedoch die Änderungen bei den Lohnnebenkosten sowie die zusätzlichen Ferien- und Ausbildungstage, die in den neuen Gesamtarbeitsverträgen verankert sind. Der mit dem SKMV abgesprochene Entwurf „Richttarif für Kaminfegerarbeiten“ wurde vom VKF im Juli 2016 den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet.

Aufgrund der Resultate dieser Anhörung hat der Vorstand VKF an seiner Sitzung vom 16. August 2016 den Richttarif mit einigen redaktionellen Änderungen genehmigt.

VKF und Preisüberwachung empfehlen demnach den betroffenen Kantonen die Einführung des neuen Tarifs per 1. Januar 2017. Der neue Richttarif darf nur angewendet werden, wenn im Kanton ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gilt, welcher für alle Angestellten mindestens 5 Wochen Ferien und 2 Ausbildungstage vorsieht.



Der neue Tarif ist unter <http://www.praever.ch/de/bs/reg/adressen/Seiten/Kaminfeuertarif.aspx> veröffentlicht.

[Agnes Meyer Frund]

Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) – die geplante Revision geht nicht weit genug

Der Bundesrat hat am 23. September 2016 von den Ergebnissen der Vernehmlassung zur Teilrevision des FMG Kenntnis genommen und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, bis September 2017 eine Botschaft zur Änderung des FMG auszuarbeiten. Das ist eine erfreuliche Nachricht, denn damit kann den technologischen Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt Rechnung getragen werden. So wird die momentan auf das Kupfernetz beschränkte Regulierung von einer **technologisch neutralen Regulierung** abgelöst, wie dies der Preisüberwacher empfohlen hatte. Dennoch geht die geplante Revision nicht weit genug, denn sie setzt eine für die Wettbewerbsstärkung auf dem Mobilfunkmarkt zentrale Massnahme nicht um: die **Regulierung des Zugangs zu den Netzen der Mobilfunkkonzessionäre (Salt, Sunrise, Swisscom)** für die Anbieter ohne eigenes Netz (die sogenannten MVNO). Eine Regulierung der Zugangspreise für die MVNO würde den Markt beleben und die starren Marktanteile aufbrechen. Auch der Kampf gegen die überhöhten Roaming-Preise müsste durch direkt umsetzbare Massnahmen intensiviert werden, so etwa die Schaffung einer Preisobergrenze oder die Stärkung der Konkurrenz durch die MVNO. Schliesslich hat der Bundesrat entgegen dem ersten Entwurf entschieden, am Modell des im FMG vorgesehenen Verhandlungsprimats festzuhalten, obwohl dieses eine der grossen Schwachstellen des aktuellen Gesetzes darstellt. Aus Sicht des Preisüberwachers muss die eidg. Kommunikationskommission (ComCom) nicht nur auf Klage hin, sondern auch **von Amtes wegen** einschreiten können, wenn ein marktbeherrschender Anbieter seine Mitbewerber diskriminiert oder überhöhte Zugangspreise für die Mitbenutzung seiner Infrastruktur verlangt.

[Julie Michel]

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

Verweis auf die neue Publikation „Spitaltarife – Die Praxis des Preisüberwachers bei der Prüfung von akut-stationären Spitaltarifen“

Die Publikation „Spitaltarife – Die Praxis des Preisüberwachers bei der Prüfung von akut-stationären Spitaltarifen“ gibt einen umfassenden Überblick zur aktuellen Vorgehensmethodik der Preisüberwachung (PUE) bei der Prüfung von Spitaltarifen. Die PUE beabsichtigt damit, die diesbezüglichen Anforderungen (insbesondere hinsichtlich Benchmarking) des Bundesverwaltungsgerichts umzusetzen. Die Publikation in deutscher Sprache ist abrufbar unter:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/gesundheitswesen/spitaeler.html>

Die Versionen in französischer und italienischer Sprache befinden sich zurzeit noch in der Übersetzung und werden so bald wie möglich aufgeschaltet.

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05